

**Überleitungstarifvertrag zum  
Tarifvertrag 2017 zur sozialen Sicherung  
für  
Arbeitnehmer der  
Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister  
(ÜberleitungsTV SozialSicherungsTV 2017)**

zuletzt geändert durch ÄTV 1/2021 AGV MOVE EVG

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
§ 1	Gegenstand.....	3
§ 2	Zustimmung zum Beitritt weiterer Beteiligter.....	3
§ 3	Federführung des Agv MoVe.....	3
§ 4	Unternehmensspezifische Besonderheiten.....	4
§ 5	Dotierung in der Umstellungsphase.....	5
§ 6	Rechnungswesen in der Umstellungsphase.....	7
§ 7	Institutionelle Förderung in der Umstellungsphase.....	7
§ 8	Schlussbestimmungen.....	8

## **§ 1 Gegenstand**

1. Dieser Tarifvertrag beruht auf § 1 Abs. 1 des SozialSicherungsTV 2017 (Protokollnotiz, Satz 2). Er regelt die speziellen Bedingungen, die für die Mitgliedsunternehmen des Agv MoVe bzw. Unternehmen i.S.v. § 1 Abs. 2 Buchst. b) SozialSicherungsTV 2017 gelten und nach dem SozialSicherungsTV 2017 in dem dort vorgegebenen Umfang unternehmensspezifisch festgelegt werden können. Er regelt ferner Sondertatbestände, die für weitere Beteiligte nicht relevant sind. Dies gilt insbesondere für Bestimmungen des SozialSicherungs-TV vom 24.07.2014, die bis zum Inkrafttreten des SozialSicherungsTV 2017 für die Unternehmen i.S.v. § 1 Abs. 2 Buchst. a) und b) SozialSicherungsTV 2017 gegolten haben und durch die Neuregelung abgelöst oder geändert werden sowie Bestimmungen zur institutionellen Förderung, die nur während der Überleitungsphase und nur für diese Beteiligten Bedeutung haben. Schließlich regelt er, ergänzend zum SozialSicherungsTV 2017, die Bedingungen für die Ausübung der Federführung des Agv MoVe bei der Weiterentwicklung des SozialSicherungsTV 2017.
2. Von diesen Besonderheiten abgesehen, gelten für die Unternehmen i.S.v. § 1 Abs. 2 Buchst. a) und b) SozialSicherungsTV 2017 die gleichen Regeln wie sie für alle Beteiligten der gemeinsamen Einrichtung bestimmt sind.

## **§ 2 Zustimmung zum Beitritt weiterer Beteiligter**

Der Agv MoVe und die EVG stimmen der Erweiterung der gemeinsamen Einrichtung durch antragstellende Unternehmen, Arbeitgeberverbände oder Einrichtungen als weitere Beteiligte zu. Diese Erklärung ist durch die Erfüllung der im SozialSicherungsTV 2017 geregelten Voraussetzungen aufschiebend bedingt. Mit Bekanntgabe der zustimmenden Entscheidung der Mitgliederversammlung wird das antragstellende Unternehmen bzw. der Arbeitgeberverband bzw. die Einrichtung ohne weiteren Rechtsakt Beteiligter der gemeinsamen Einrichtung.

## **§ 3 Federführung des Agv MoVe**

1. Der Agv MoVe nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die EVG in den Verweisungstarifverträgen mit beitretenden Arbeitgeberverbänden, Unternehmen oder Einrichtungen entsprechend § 6 Abs. 2 Buchst. b) SozialSicherungsTV 2017 vereinbart, dass der Agv MoVe die Federführung für die Weiterentwicklung des SozialSicherungsTV 2017 besitzt und künftige Änderungen unter Beachtung des Abstimmungsprozesses gem. § 14 Abs. 3 SozialSicherungsTV 2017) verhandelt.

### ***Protokollnotiz:***

*Alle Beteiligten werden Gespräche über die zukünftige Ausgestaltung der Verhandlungsführung aufnehmen, wenn es zur Gründung eines Dachverbandes kommen sollte, an dem der Agv MoVe beteiligt ist und der für die*

*Tarifverhandlungen der SPNV-Branche zuständig ist. Unabhängig hiervon wäre ein solcher Umstand im Abstimmungsprozess zu berücksichtigen.*

2. Die Abstimmung gem. § 14 Abs. 3 SozialSicherungsTV 2017 hat vorrangige Bedeutung, wenn der **Anhang** zum SozialSicherungsTV 2017 durch Leistungen erweitert werden soll, die langfristige wirtschaftliche Belastungen der unternehmensspezifischen Rechnungskreise auslösen könnten und die aus diesem Grund ohne eine wesentliche Erhöhung der Dotierung gem. Abschn. IV SozialSicherungsTV 2017 wirtschaftlich nicht sinnvoll umzusetzen sind. In solchen Fällen soll der Agv MoVe nicht gegen das Votum des für die weiteren Beteiligten handelnden Beirats (§ 13 Abs. 1 Buchst. c) SozialSicherungsTV 2017) verhandeln. Er hat die EVG über derartige Meinungsverschiedenheiten in den Verhandlungen aufzuklären, wenn davon betroffene Verhandlungsergebnisse zu einer außerordentlichen Kündigung des maßgeblichen VerweisungsTV durch andere Beteiligte führen könnten (§ 6 Abs. 2 Buchst. c) SozialSicherungsTV 2017). Ggf. ist in solchen Fällen ein Gespräch mit den Spitzen der beteiligten Arbeitgeberverbände/Unternehmen/Einrichtungen und der EVG zu führen, um die Meinungsverschiedenheit beizulegen.

#### **§ 4**

#### **Unternehmensspezifische Besonderheiten**

Als nach dem SozialSicherungsTV 2017 verbands- bzw. unternehmensspezifisch regelbare Bedingungen werden vereinbart:

1. Hinsichtlich des Leistungsbezugsrechts wird gem. § 2 Abs. 2 SozialSicherungsTV 2017 für den Geltungsbereich festgelegt:
  - a) Der betriebliche Geltungsbereich zur Leistungsgewährung erfasst die Unternehmen, die vom betrieblichen Geltungsbereich des Abschnitts B DemografieTV oder DemografieTV Bus erfasst sind, sowie die Unternehmen und Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2 Buchst. b) SozialSicherungsTV 2017.
  - b) Der persönliche Geltungsbereich zur Leistungsgewährung erfasst alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt) in den unter den betrieblichen Geltungsbereich fallenden Unternehmen, sofern sie vom persönlichen Geltungsbereich des für das jeweilige Unternehmen geltenden Rahmen-/Manteltarifvertrag erfasst sind und nicht leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG sind.

#### **Protokollnotiz:**

*Die Bestimmungen zur Leistungsgewährung sind im Rahmen der auf die Unternehmen im Geltungsbereich dieses Tarifvertrags übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamte sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen dieser Anwendung nicht entgegenstehen und der Beamte/die Beamtin eine Tätigkeit verrichtet, die vom Geltungsbereich des jeweils maßgeblichen Tarifvertrages erfasst ist.*

Der persönliche Geltungsbereich zur Leistungsgewährung umfasst auch Auszubildende und ggf. weitere Nachwuchskräfte, wenn und soweit sie unter den

allgemeinen Geltungsbereich eines Rahmen-/ Manteltarifvertrag fallen, der für eines der Unternehmen im betrieblichen Geltungsbereich gilt.

2. Hinsichtlich der Dotierung wird gem. § 8 Abs. 2 SozialSicherungsTV 2017 festgelegt:
  - a) In die Berechnung der Dotierung werden die Unternehmen einbezogen, die vom betrieblichen Geltungsbereich des Abschnitts B DemografieTV oder DemografieTV Bus erfasst sind.
  - b) Unternehmen und Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2 Buchst. b) SozialSicherungsTV 2017 werden nicht in die Dotierungsberechnung einbezogen, die für die Unternehmen gem. § 1 Abs. 2 Buchst. a) SozialSicherungsTV 2017 berechnet und von der DB AG an den Fonds soziale Sicherung geleistet wird. Sie erbringen die Dotierung unbeschadet § 6 Abs. 1 individuell. Die für das BSW bis 31. Dezember 2018 gültige Sonderregelung bleibt unberührt.
  - c) In die Berechnung der Anzahl der Vollzeitpersonen (VZP) der Unternehmen gem. § 1 Abs. 2 Buchst. a) SozialSicherungsTV 2017 werden alle nicht nur geringfügig beschäftigten, aktiven Arbeitnehmer einbezogen, die vom persönlichen Geltungsbereich des für das jeweilige Unternehmen geltenden Rahmen-/Manteltarifvertrag erfasst sind. Dazu zählen auch entsprechende zugewiesene Beamte. Nicht einbezogen werden Arbeitnehmer des sog. „erweiterten Personalbestandes“, wenn und solange diese auch nicht in den für die Veröffentlichung bestimmten Personalbericht einbezogen sind. Nicht einbezogen werden Nachwuchskräfte (Auszubildende, Dual Studierende, Teilnehmer an ausbildungs- und berufsvorbereitenden Programmen entsprechend dem jeweiligen persönlichen Geltungsbereich) und leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG.
  - d) Für Unternehmen und Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2 Buchst. b) SozialSicherungsTV 2017 gilt Buchst. c) entsprechend. Sollte das betriebliche Berichtswesen hiervon abweichen, ist eine dem Sinn und Zweck von Buchst. c) entsprechende Anpassung vorzunehmen.
3. Als Referenz-Entgeltgruppe gem. § 8 Abs. 4 SozialSicherungsTV 2017 wird die Entgeltgruppe 109 Stufe 01 Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 1 - Anlagen- und Fahrzeuginstandhaltung - verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 1-TV) festgelegt.
4. Es besteht Einvernehmen, dass die Regelung gem. Abs. 2 die DB-interne und auf unternehmensspezifischen Personalkostenfaktoren beruhende Aufteilung der Kostenbelastung nicht berührt.

## **§ 5**

### **Dotierung in der Umstellungsphase**

1. Es entspricht der grundsätzlichen tarifpolitischen Zielsetzung der Parteien, dass Finanzierung, Administration und Maßnahmeportfolio für alle beteiligten Arbeitgeber, Einrichtungen und ihre Arbeitnehmer gleich sind. Sie streben an, die Leistungen möglichst aus einem gemeinsamen und einheitlichen Volumen zu

finanzieren, ohne auf die konkreten Dotierungsbeiträge abzustellen, weil dies ihrer Vorstellung von einer gemeinsamen Einrichtung einer Branche am nächsten kommt. Die Bedingungen hierfür liegen bei Inkrafttreten des SozialSicherungsTV 2017 noch nicht vor. Es wird jedoch angestrebt, das Ziel einer von der konkreten Dotierung unabhängigen Leistungsgewährung, wie es im Rahmen einer branchenweiten gemeinsamen Einrichtung sachdienlich ist, bis spätestens 31. Dezember 2023 (Umstellungsphase) zu erreichen.

2. Für die Dauer der Umstellungsphase gelten die folgenden besonderen Bestimmungen für die Dotierung:
  - a) Für die Unternehmen des Agv MoVe gem. § 1 Abs. 2 Buchst. a SozialSicherungsTV 2017 sowie der Unternehmen und Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2 Buchst. b) SozialSicherungsTV 2017 gelten grundsätzlich die allgemeinen Dotierungsbestimmungen gem. § 8 SozialSicherungsTV 2017.
  - b) Für das Kalenderjahr 2018 gilt die Regeldotierung gem. § 8 Abs. 2 SozialSicherungsTV 2017.
  - c) Die Unternehmen des DB-Konzerns gem. § 1 Abs. 2 Buchst. a) SozialSicherungsTV 2017 leisten unter Einschluss der Dotierung für das Sondervermögen (§ 7 Abs. 2) und sämtlicher bis 31. Oktober 2017 vereinbarter Sonderregelungen für das Kalenderjahr 2019 eine Mindestdotierung von 19,5 Mio. € und für die Kalenderjahre 2020 bis 2022 in Höhe von 20,5 Mio. €. Übersteigt die Regeldotierung gem. Buchst. b die in Satz 1 genannten Werte, so ist die Regeldotierung maßgebend.
  - d) Für die Kalenderjahre 2015, 2016 und 2017 gilt die ausgereichte bzw. derzeit laufende Dotierung von 19,2 Mio. € p.a. als abschließend geregelt.

**Protokollnotiz:**

*Dotierungsminderungen, die für die Kalenderjahre 2016 bis 2018 von den Tarifvertragsparteien für besondere Zwecke vereinbart wurden, werden entsprechend den getroffenen Absprachen behandelt.*

- e) Die Unternehmen des DB-Konzerns gem. § 1 Abs. 2 Buchst. a SozialSicherungsTV 2017 leisten
  1. für den Zeitraum vom 01. März 2021 bis 31. Dezember 2021 eine zusätzliche Dotierung in Höhe von 12,83 Mio. EUR
  2. ab dem Kalenderjahr 2022 eine zusätzliche Dotierung in Höhe von 19,00 Mio. EUR pro Kalenderjahr.

Hierbei wird sichergestellt, dass diese zusätzlichen Dotierungen ausschließlich den Unternehmen gem. § 1 Abs. 2 Buchst. a und b SozialSicherungsTV 2017 zugeordnet werden.

## § 6

### Rechnungswesen in der Umstellungsphase

1. Entsprechend Protokollnotiz zu § 9 Abs. 1 SozialSicherungsTV 2017 wird die von sämtlichen Unternehmen bzw. Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2 Buchst. a) und b) SozialSicherungsTV 2017 geleistete Dotierung einem einheitlichen Rechnungskreis zugeordnet. Die für Arbeitnehmer dieser Unternehmen bzw. Einrichtungen aufgewendeten Kosten für Maßnahmen und Versicherungen werden in diesem Rechnungskreis verbucht.

#### **Protokollnotiz:**

*Durch den VerweisungsTV der Unternehmen bzw. Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2 Buchst. b) kann abweichend hiervon vereinbart werden, dass getrennte Rechnungskreise einzurichten sind.*

2. Das am 31. Dezember 2017 verfügbare Eigenkapital des Fonds Soziale Sicherung wird nach Auskehrung des Sondervermögens gem. § 7 Abs. 2 dem Rechnungskreis gem. Abs. 1 zugeordnet.
3. Evtl. Ausgleichszahlungen gem. § 10 Abs. 2 SozialSicherungsTV 2017 werden aus dem Volumen gem. Abs. 1 erfüllt, jedoch gesondert ausgewiesen und einem der Zwecksetzung dieser Bestimmung entsprechenden Controlling unterworfen.

## § 7

### Institutionelle Förderung in der Umstellungsphase

1. Die institutionelle Förderung ist nicht Gegenstand der im **Anhang** zum SozialSicherungsTV 2017 aufgeführten Regelleistungen. Sie wird während der Umstellungsphase nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt. Das hierfür verfügbare Volumen wird abgegrenzt und nicht in dem Rechnungskreis gem. § 6 gebucht.
2. Es wird ein „Sondervermögen institutionelle Förderung“ geschaffen, das für die Umstellungsphase mit insgesamt fünf Mio. EUR dotiert ist. Ein Teilbetrag von 2,5 Mio. EUR wird mit Wirkung vom 01. Januar 2018 aus dem bestehenden Eigenkapital des Fonds Soziale Sicherung ausgebucht. Weitere 2,5 Mio. € werden in Teilbeträgen von 500 TEUR jährlich diesem Sondervermögen zugeführt und aus der laufenden Dotierung der Unternehmen des DB-Konzerns gem. § 1 Abs. 2 Buchst. a SozialSicherungsTV 2017 umgebucht.
3. Mit mobifair - für fairen Wettbewerb in der Mobilitätswirtschaft e. V. (Mobifair) wird ein Langzeitprojekt mit einer Laufzeit von fünf Jahren aufgelegt. Die Einzelheiten werden von einer Arbeitsgruppe der Tarifvertragsparteien entwickelt und durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Umlaufverfahren) festgelegt. Für dieses Langzeitprojekt wird ein Teilbetrag des Sondervermögens institutionelle Förderung von vier Mio. EUR geplant. Die Aktivitäten von Mobifair beschränken sich während der Umstellungsphase auf dieses Langzeitprojekt.

4. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des SozialSicherungsTV 2017 noch nicht abgeschlossene Projekte werden planmäßig und ohne Einfluss auf das Sondervermögen institutionelle Förderung beendet.
5. Projekte, die nicht Gegenstand des Langzeitprojekts gem. Abs. 3 sind, werden auf Vorschlag von EVG oder Agv MoVe nur beschlossen, wenn deren Finanzierung im Rahmen des Sondervermögens institutionelle Förderung gem. Abs. 2) sichergestellt ist.
6. Nach der Umstellungsphase kommt die evtl. Fortführung institutioneller Fördermaßnahmen nur in Betracht, wenn sie gleichermaßen von allen Beteiligten der gemeinsamen Einrichtung getragen wird. Über die Bildung eines neuen Sondervermögens wird nach Ablauf der Umstellungsphase von allen beteiligten Tarifvertragsparteien gemeinsam entschieden.

## § 8

### Schlussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 2017 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftliche gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2022. Im Falle einer Kündigung wirkt dieser Tarifvertrag unbefristet nach. Die Nachwirkung umfasst neben der Leistungsgewährung insbesondere auch die Fortführung der Dotierung gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. e Nr. 2.

#### **Protokollnotiz:**

*Im Falle einer Kündigung dieses Tarifvertrages wird die Auszahlung der Dotierung nach den bisherigen Modalitäten fortgeführt.*

- (1a) Abweichend von Abs. 1 gilt hinsichtlich § 5 Abs. 2 Buchst. e folgendes:
  - a) § 5 Abs. 2 Buchst. e) tritt mit Wirkung vom 01. März 2021 in Kraft.
  - b) Für die Mindestlaufzeit und Kündigungsfrist für § 5 Abs. 2 Buchst. e gilt § 14 Abs. 2 SozialSicherungsTV 2017.
  - c) Von einer Kündigung des SozialSicherungsTV 2017 ist § 5 Abs. 2 Buchst. e zugleich erfasst.
2. Dieser Tarifvertrag ist unabhängig vom SozialSicherungsTV 2017 kündbar. Sollten sich künftig die Laufzeiten unterscheiden, kann er im Falle der fristgerechten Kündigung des SozialSicherungsTV 2017 jedoch unabhängig von seiner eigenen Laufzeit zum gleichen Zeitpunkt ordentlich gekündigt werden. Dies ist ausdrücklich von der kündigenden Partei zu erklären.
3. Die Parteien haben in einer gesonderten Vereinbarung eine Geschäftsgrundlagenregelung vereinbart, die eigenständig als obligatorische tarifliche Regelung wirkt.



4. Die Tarifvertragsparteien haben alle in der Vergangenheit zustande gekommenen tariflichen Nebenabsprachen überprüft und in diesen Tarifvertrag integriert bzw. durch ihn abgelöst. Abweichend von Satz 1 bleibt die Protokollnotiz zur Stimmrechtsausübung in den Gremien des Fonds Soziale Sicherung vom 24. Juli 2014 jedoch aufrechterhalten.

Berlin / Frankfurt am Main 12. November 2017

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband  
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.  
(Agv MoVe)

Für die Gewerkschaft

.....

.....

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand

.....

.....

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand